

# GL\_GERICHTE OG.2024.00066 vom 24. Januar 2025

GL Gerichte, 2025-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2024.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2024.00066)

FR: GL\_GERICHTE OG.2024.00066 du 24 janvier 2025

IT: GL\_GERICHTE OG.2024.00066 del 24 gennaio 2025

## Regeste

Fahren in fahrunfähigem Zustand

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 2. Oktober 2024 verurteilte das hiesige Kantonsgericht den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand zu einer Geldstrafe und Busse (act. 26). Dagegen meldete der damalige Rechtsvertreter des Beschuldigten in der Folge rechtzeitig Berufung an und verlangte die schriftliche Urteilsbegründung (act. 23). Am 17. Dezember 2024 erhielt der Beschuldigte das begründete Kantonsgerichtsurteil zugestellt (act. 28).

### E. 2

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 gelangte der Beschuldigte an das Obergericht. Die Eingabe mit dem Titel „Beschwerde wegen mangelhafter Beweisaufnahme und polizeilicher Amtsverletzung“ enthielt keine Anträge in Bezug auf den vorgenannten kantonsgerichtlichen Entscheid.

### E. 3

Mit Schreiben der Verfahrensleitung vom 30. Dezember 2024 (act. 32) wurde der Beschuldigte auf Art. 399 Abs. 3 StPO hingewiesen, wonach in einer Berufungserklärung konkret anzugeben ist, ob (i) das kantonsgerichtliche Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten und (ii) welche Änderungen des Urteils verlangt werden. Dem Beschuldigten wurde eine Nachfrist bis zum 20. Januar 2025 eingeräumt, um dem Obergericht eine den genannten Anforderungen genügende Berufungserklärung einzureichen.

### E. 4

Der Beschuldigte hat innert angesetzter Nachfrist keine weitere Eingabe mehr eingereicht, sodass – wie im erwähnten Schreiben der Verfahrensleitung für diesen Fall angekündigt – auf die Berufung nicht einzutreten ist. Für die Aufwendungen des Obergerichts ist vom Beschuldigten die Minimalgebühr von CHF 100.- zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO und Art. 8 Abs. 1 lit. a der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5).

\_\_\_\_\_ Beschluss